

Antrag

**der Abgeordneten Deniz Celik, Sabine Boeddinghaus, Dr. Carola Ensslen,
Olga Fritzsche, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch, Metin Kaya,
Cansu Özdemir, David Stoop, Dr. Stephanie Rose, Heike Sudmann
und Insa Tietjen (DIE LINKE)**

Betr.: Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz reformieren

Am 26.04.2022 erklärte das Bundesverfassungsgericht weite Teile des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes für verfassungswidrig (BVerfG vom 26.04.2022 – 1 BvR 1619/17). Auch wenn über eine beim Bundesverfassungsgericht anhängige Verfassungsbeschwerde gegen das Hamburgische Verfassungsschutzgesetz noch nicht entschieden ist, ist bereits durch das Urteil zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz offensichtlich, dass es dringenden Reformbedarf am Hamburgischen Verfassungsschutzgesetz gibt. Denn das Hamburgische Verfassungsschutzgesetz enthält zahlreiche Regelungen, die den vom Bundesverfassungsgericht für rechtswidrig erklärten bayerischen Normen entsprechen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung erneut deutlich gemacht, dass Überwachungsmaßnahmen der Verfassungsschutzbehörden an Eingriffsvoraussetzungen gebunden sein müssen, die die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs entsprechend der jeweiligen Eingriffsintensität und dem verfolgten Zweck sichern. Zudem sind an die Eingriffsvoraussetzungen für Überwachungsmaßnahmen ähnliche Anforderungen zu stellen wie an polizeiliche Maßnahmen, wenn die Grundrechtsbeeinträchtigung durch den Eingriff der Verfassungsschutzbehörde bereits für sich gesehen (also nicht erst durch mögliche aus der Überwachungsmaßnahme resultierende Folgeeingriffe) „eine Intensität erlangt, die es unerheblich erscheinen lässt, welche Folgeeingriffe noch durch eine weitere Verwendung möglich sind.“ (vergleiche BVerfG vom 24.06.2022 – 1 BvR 1619/17, Rn. 166).

Doch auch für die übrigen Maßnahmen ist es erforderlich, dass ein hinreichend verfassungsschutzspezifischer Aufklärungsbedarf besteht. Dies bedeutet, dass die jeweilige Überwachungsmaßnahme zur Aufklärung einer bestimmten, nachrichtendienstlich beobachtungsbedürftigen Aktion oder Gruppierung im Einzelfall geboten sein und der Verdacht auf hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkten beruhen muss. Je schwerer der mit der jeweiligen Überwachungsmaßnahme verbundene Eingriff in die Grundrechte der:des Betroffenen von der Überwachung wiegt, desto beobachtungsbedürftiger muss die überwachte Aktion oder Gruppe sein (Rn. 181, 182). Die Beobachtungsbedürftigkeit bestimmt sich dabei unter anderem nach der Intensität der Bedrohung der Schutzgüter des Verfassungsschutzes, der Qualität der Anhaltspunkte für verfassungsfremde Bestrebungen, oder ob die Bestrebung darauf gerichtet ist, Gewalt anzuwenden. Als Ausfluss aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sind daher unterschiedliche Eingriffsvoraussetzungen je nach Überwachungsmaßnahme erforderlich. Das Bundesverfassungsgericht hat damit die Eingriffsvoraussetzungen in Grundrechte durch den Verfassungsschutz präzisiert und klargestellt, dass es nicht den Verfassungsschutzämtern selbst überlassen bleiben darf, diese Voraussetzungen zu definieren. Es ist vielmehr die Aufgabe der Gesetzgeberin, die Eingriffsschwellen der jeweiligen Überwachungsmaßnahmen hinreichend bestimmt und normenklar entsprechend ihrer Eingriffsintensität in die Grundrechte des Betroffenen festzulegen. Dies umfasst auch die

Bestimmung der eingriffsangemessenen Stufen der Beobachtungsbedürftigkeit von Bestrebungen und Aktionen, sowie die Kriterien für die Zuordnung einer Bestrebung zu einer bestimmten Stufe der Beobachtungsbedürftigkeit.

Diesen Maßgaben wurde das Bayerische Verfassungsschutzgesetz hinsichtlich zahlreicher Überwachungsmaßnahmen nicht gerecht. Aus dem Urteil ergibt sich jedoch auch ein Anpassungsbedarf des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes, denn im Hinblick auf die Wohnraumüberwachung, den verdeckten Zugriff auf informationstechnische Systeme, die Ortung von Mobilfunkdaten, die Auskunftersuchen im Schutzbereich Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis und den Einsatz von verdeckten Mitarbeiter:innen und Vertrauensleuten sind die bayerischen, verfassungswidrigen Normen mit dem Hamburger Regelungen vergleichbar und dürften daher ebenfalls verfassungswidrig sein. Es ist daher dringend geboten, das Hamburger Verfassungsschutzgesetz einer kritischen Revision zu unterziehen und für eine verfassungsgemäße Ausgestaltung Sorge zu tragen.

Die Bürgerschaft möge vor diesem Hintergrund beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

- I. das Hamburgische Verfassungsschutzgesetz im Hinblick auf das Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 26.04.2022 – 1 BvR 1619/17 auf seine Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen und der Bürgerschaft einen an diese Rechtsprechung hinsichtlich Verhältnismäßigkeit, Bestimmtheit und Normenklarheit verfassungskonform angepassten Gesetzesentwurf vorzulegen.
- II. der Bürgerschaft bis zum 31.12.2022 zu berichten.